

1. Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
2. Die Fläche A, B, C, D, E, F, G, H, A wird als Vorbehaltsbauplatz für eine Schule festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung beträgt 3,3 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück.
3. Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
4. Auf der Sonderzweckfläche (Sportplatz) Harzer Str. 75 – 81 dürfen nur Baulichkeiten errichtet werden, die mit der Zweckbestimmung der Fläche in Einklang stehen.
5. Der Schutzstreifen darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
6. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrienen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
7. Innerhalb der privaten Grünflächen können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäus'chen usw. zugelassen werden. Kinderspielplätze sind vorzusehen.
8. Die Anlage, Einrichtung, Nutzung und Unterhaltung der privaten Wege über die Grundstücke
 - a) Treptower Str. 62-65,
 - b) Heidelberger Str. 42-44,
 - c) An der Brockenstr. (entlang der hinteren Grenze der Grundstücke Heidelberger Str. 35 und 36),

bleiben privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.

9. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
10. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die taurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.